

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Beratungs- und Förderzentrum **Erich Kästner-Schule Idstein**

und der

.....

(allgemeinen Schule)

.....

Ort, Datum

.....

Schulleiter/in der allgemeinen Schule

Schulleiter/in BFZ

.....

Datum/Unterschrift der BFZ-Lehrkraft

Das Kollegium der..... Schule ist im Rahmen
einer Gesamtkonferenz am
über die Vereinbarungen informiert worden.

.....

Datum/ Unterschrift der Schulleitung

1. Grundsätze

Die Zusammenarbeit zwischen dem Beratungs- und Förderzentrum und der allgemeinen Schule ist getragen von Wertschätzung und gegenseitigem Respekt. Diese Haltung bezieht sich auch auf die geleistete Arbeit und die persönliche Herangehensweise der verschiedenen Systeme und Personen.

Das gemeinsame Ziel dabei ist, für alle Schülerinnen und Schüler die Teilhabe am schulischen Leben und Lernen zu gestalten. Um dies zu ermöglichen, wird gemeinsam nach pädagogischen und konstruktiven Lösungen für die Schülerinnen und Schüler vor Ort gesucht. Dies kann gelingen durch Transparenz, Vertrauen, Verlässlichkeit sowie das Zusammenführen von unterschiedlichen Kompetenzen und Förderangeboten.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird im weiteren Verlauf der Zusammenarbeit der allgemeinen Schule mit dem BFZ regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt. Hierbei werden auch sich wandelnde Bedingungen des gemeinsamen Arbeitsfeldes berücksichtigt.

Der gemeinsame Auftrag des BFZ und der allgemeinen Schule leitet sich aus dem Hessischen Schulgesetz in der Fassung vom November 2011 und der VOSB ab.

2. Aufgaben und Arbeitsweise des BFZ (VOSB §25)

Das Beratungs- und Förderzentrum unterstützt die allgemeine Schule bei

- vorbeugenden Maßnahmen (VM) und
- in der inklusiven Beschulung (IB)

Die Förderschullehrkräfte

- beraten
- fördern
- wirken bei der Schulentwicklung mit

Alle Förderschullehrkräfte und die im Beratungs- und Förderzentrum tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte an einer allgemeinen Schule bilden ein sonderpädagogisches Team und stimmen sich regelmäßig über die Aufgaben vor Ort ab.

Es können auch schulübergreifend Teams gebildet werden, die sich gegenseitig in ihrer präventiven, fachspezifischen und inklusiven Arbeit unterstützen.

Das Beratungs- und Förderzentrum unterstützt Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der emotionalen und sozialen Entwicklung an der allgemeinen Schule.

2.1 Vorbeugende Maßnahmen (VM)

Aufgabe des BFZ ist es durch Beratung, Förderung und systembezogene Arbeit alle Schülerinnen und Schüler in ihrem Lernen und Arbeiten in der allgemeinen Schule so zu unterstützen, dass sie erfolgreich am schulischen Leben und Lernen teilnehmen können.

Das BFZ beauftragt Lehrkräfte/Fachkräfte für die vorbeugenden Maßnahmen und für die inklusive Beschulung, die den allgemeinen Schulen zugeordnet sind.

Die Förderschullehrkräfte sind in das Förderkonzept der allgemeinen Schule eingebunden. Sie nehmen nach Absprache an Klassen-, Stufen- und Gesamtkonferenzen der allgemeinen Schule teil.

Zum Zweck der Diagnostik, Beratung und Förderung suchen die Lehrkräfte des BFZ mit dem Einverständnis der Eltern die Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Schulen auf und organisieren auf der Grundlage von Förderdiagnostik gemeinsam mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule eine gezielte Förderung. Die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen, die ihre Schülerinnen und Schüler aus dem täglichen Unterricht sehr genau kennen, verbinden ihre Erfahrungen und Beobachtungen mit den Kompetenzen und Ergebnissen aus dem förderdiagnostischen Prozess. Angepasst an die vorhandenen Ressourcen wird gemeinsam ein individuelles Förderkonzept entwickelt und in der Regel federführend von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer im Förderplan festgehalten.

Die individuellen Förderpläne werden mindestens halbjährlich evaluiert und bei Bedarf fortgeschrieben.

Besondere Vereinbarungen:

Die Lehrkräfte des BFZ beraten Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern/Sorgeberechtigte im Hinblick auf Förderaspekte.

Neben der Einzelfallarbeit kann das BFZ zur Schulentwicklung beitragen: z.B. durch Vorträge, Referate, konzeptionelle Mitarbeit

Besondere Vereinbarungen:

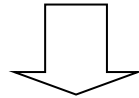
Die allgemeine Schule gibt den Schüler/die Schülerin zeitnah in die LUSD ein.

Priorisierung der Fallberatung durch (Ablauf beschreiben):

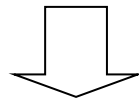
Feste Gesprächstermine der BFZ- Lehrkraft mit der Schulleitung der allgemeinen Schule

2.1.3 Verlauf/ Arbeitsweise

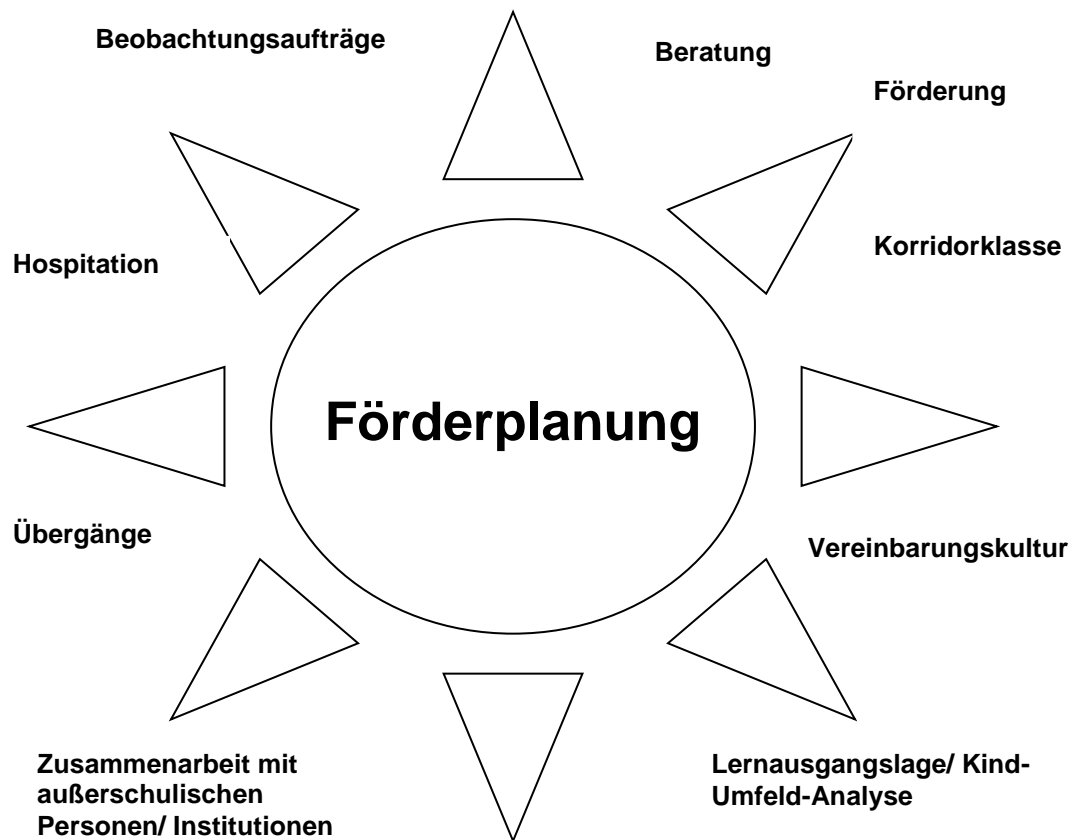
Grundlage der Tätigkeit der BFZ- Lehrkraft sind eine klare Zielvereinbarung und der Förderplan der allgemeinen Schule.



Auftragsklärung



Fallführung, Verantwortlichkeiten, Vorgehen



Evaluation der Förderplanung

Ergänzungen zum Schaubild:

2.1.3.1 Grundsätze der Arbeitsweise

- Informationen sind grundsätzlich zeitnah weiter zu geben.
- Es besteht die Verpflichtung zur Dokumentation.
- Die BFZ- Arbeit orientiert sich am vereinbarten Auftrag.
- Die Einzelfallarbeit endet für die Förderschullehrkraft mit einem BFZ-Bericht und einem abschließenden Beratungsgespräch mit den Eltern und der Lehrkraft der allgemeinen Schule.

Die BFZ- Arbeit endet:

- wenn der Auftrag erfüllt ist
- bei Schulwechsel
- bei Problemverlagerung
- bei fehlender Mitarbeit
- wenn das Ende der BFZ- Arbeit eine Intervention für den Gesamtprozess darstellt
- Wenn die Schülerin/der Schüler nicht in die LUSD eingegeben ist!
(Ausnahmen: vor Einschulung/Rückführungen aus Förderschulen)

Die Entscheidung über das Ende der BFZ-Arbeit wird im Vorfeld mit allen Beteiligten abgestimmt.

Rahmenbedingungen:

- Qualifizierte Förderschulen und überregionale BFZ werden über das regionale BFZ bei Bedarf eingebunden.
- Die allgemeine Schule stellt einen Raum zur Verfügung um Schüler/innen, Lehrkräfte und Eltern vertrauensvoll beraten und Schüler/innen adäquat fördern zu können. Für den Fall das dies nicht möglich ist, ist es sinnvoll, vorübergehend Doppelnutzungen und Synergien mit schulisch genutzten Räumen herzustellen.

- Die allgemeine Schule stellt Büromaterial und Kopierer zur Verfügung, wenn vorhanden, auch Fördermaterial. Die Finanzierung erfolgt aus dem Schulbudget.
- Die allgemeine Schule gibt binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Eingabeaufforderung die geförderten (ambulanten) Schülerinnen und Schüler in die LUSD ein und überweist diese.
- Die Schülerakte wird von der allgemeinen Schule geführt. Schulbericht, BFZ- Antrag, BFZ-Bericht, Förderplan, Unterlagen zum Nachteilsausgleich, Protokolle und förderdiagnostische Stellungnahme werden in der Schülerakte abgeheftet.
- Die Förderschullehrkraft ist an der allgemeinen Schule vor Ort Ansprechpartner/in für alle sonderpädagogischen Fragen und Anliegen in allen Förderschwerpunkten.

Raum für Vereinbarungen (z.B. bzgl. Raum, Zeiten, Nutzung von Materialien, Geräten, Schlüssel):

2.2 Inklusive Beschulung (Optionaler Bestandteil der Kooperationsvereinbarung für Schulen mit inklusiver Beschulung)

Durch das BFZ werden Lehrkräfte mit der Wahrnehmung der Aufgaben an der allgemeinen Schule für inklusive Beschulung beauftragt.

Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule sind verantwortlich für den Unterricht und die Förderung aller Schülerinnen und Schüler. Die Förderschullehrkräfte unterstützen die Lehrkräfte der allgemeinen Schule in der Umsetzung dieser Aufgaben.

3. Förder- und Beratungsangebote der allgemeinen Schule

Art der Förderung/Beratung	Verantwortliche/er
DaZ	
LRS	
Dyskalkulie/ Rechenschwäche	
Schulsozialarbeit	

4. Evaluation

Am Ende des Schuljahres erfolgt eine Evaluation der sonderpädagogischen Arbeit an der allgemeinen Schule sowohl hinsichtlich der präventiven, als auch der inklusiven Arbeit erfolgen. Dies kann zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs zwischen der BFZ- Leitung und den Schulleitungen der allgemeinen Schulen stattfinden.

Die Evaluation erfolgt zum *Beispiel*:

- fallbezogen
- im Rahmen der jährlichen Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung
- im Rahmen der Arbeitstreffen der Schulverbände
- im Rahmen eines Geschäftsberichtes (Modellregion Wiesbaden)

5. Kontakte

Mail	Name	Telefon/E-
Ansprechpartner der allgemeinen Schulen für BFZ- Arbeit		
zugeordnete BFZ-Lehrkräfte		
zugeordnete BFZ-Lehrkräfte		
zuständiger Schulpsychologe/in		
Mittagsbetreuung		
zuständige Schulärztin zuständiger Schularzt		
zuständiger Mitarbeiter vom Bezirkssozialdienst/Jugendamt (falls fest zugeordnet)		

